

**Einladung
zur 17. Sitzung
des Jugendhilfeausschusses
am Donnerstag, dem 21.09.2017,
um 17:00 Uhr im Jugendcáfe am Brink,
Wollenweberstraße 21, 46446 Emmerich am Rhein**

Vor Beginn der Sitzung erfolgt um 17:00 Uhr eine kurze Begehung des Jugendcáfes.

T a g e s o r d n u n g

I. Öffentlich

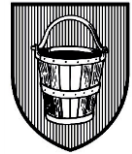
- | | | |
|---|-------------------|--|
| 1 | | Einwohnerfragestunde |
| 2 | | Feststellung der Sitzungsniederschrift vom 29.06.2017 |
| 3 | 04 - 16 1212/2017 | Sachstandsbericht aufsuchende Jugendarbeit |
| 4 | 04 - 16 1211/2017 | Kooperationsvertrag bezgl. "Beratungsstelle im Übergang von der Schule in den Beruf" und "Jugendwerkstatt" mit dem Theodor-Brauer-Haus |
| 5 | 04 - 16 1213/2017 | Sanierung der Heizung und Trennung der Versorgungsanschlüsse in der Kindertageseinrichtung St. Johannes |
| 6 | | Mitteilungen und Anfragen |
| 7 | | Einwohnerfragestunde |

II. Nichtöffentlich

- | | | |
|----|-------------------|--|
| 8 | | Feststellung der Sitzungsniederschrift vom 12.01.2017 |
| 9 | 04 - 16 1214/2017 | Bericht über Hilfeplanverfahren im Rahmen der §§ 27 ff, 35 a SGB VII;
hier: Fachvorstellungen |
| 10 | | Mitteilungen und Anfragen |

46446 Emmerich am Rhein, den 8. September 2017

Jan Ludwig
Vorsitzender



TOP	_____
Vorlagen-Nr.	Datum

Verwaltungsvorlage	öffentlich	04 - 16	1212/2017
		05.09.2017	

Betreff

Sachstandsbericht aufsuchende Jugendarbeit

Beratungsfolge

Jugendhilfeausschuss	21.09.2017
----------------------	------------

Kenntnisnahme(kein Beschluss)

Der Jugendhilfeausschuss nimmt die Ausführungen zur Kenntnis.

Sachdarstellung :

Die aufsuchende Jugendarbeit richtet sich an alle Jugendlichen in Emmerich am Rhein, insbesondere an diejenigen, die – warum auch immer – nicht in das städt. Jugendcafé am Brink gehen. Sie hat prinzipiell ähnliche Grundprinzipien und Strategien wie die offene Kinder- und Jugendarbeit mit dem Unterschied, dass die aufsuchende Arbeit die Jugendlichen an ihren selbstgewählten, informellen Treffpunkten aufsucht. Wichtig sind vor allem die Niederschwelligkeit des Angebotes, und die Akzeptanz der Fachkraft durch die Jugendlichen. Daher ist zu Beginn eines Kontaktes das Hauptziel zu den Jugendlichen eine gute, vertrauensvolle Beziehung aufzubauen. Dies kann nur funktionieren, wenn der aufsuchende Jugendarbeiter einen kontinuierlichen Kontakt zu den Gruppen hält, aber dabei die Freiwilligkeit für die Jugendlichen, an diesem Angebot teilzunehmen, nicht aus dem Blick verliert. Ebenfalls ähnlich wie bei der offenen Kinder- und Jugendarbeit sind die Lebensweltorientierung, die Möglichkeit der Partizipation für die Jugendlichen und die reflektierte Parteilichkeit. Ein besonderes Merkmal der aufsuchenden Arbeit ist hingegen die Flexibilität, die sich vor allem auf die Arbeitszeiten und die Methoden bezieht. Die aufsuchende Arbeit stellt neben der stationären Kinder- und Jugendarbeit ein weiteres Bindeglied zwischen der Jugend und dem Rathaus dar, über das deren Interessen an die Verwaltung und ggf. an die Politik herangetragen werden kann.

Der Kollege Pieter Bastian Hulshof ist seit dem 01.06.2017 als Diplom Sozialpädagoge in Vollzeit im Jugendcafé tätig. Sein Aufgabenfeld umfasst auch die aufsuchende Arbeit. Er konnte sich in den vergangenen drei Monaten bereits ein Bild von der Situation in Emmerich machen und hat bereits einige Kontakte knüpfen können.

Herr Hulshof wird sich in der Sitzung vorstellen und einen kurzen Überblick über sein Aufgabengebiet und seine bisher gemachten Erfahrungen geben.

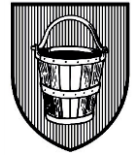
Finanz- und haushaltswirtschaftliche Auswirkungen :

Die Maßnahme hat keine finanz- und haushaltswirtschaftlichen Auswirkungen.

Leitbild :

Die Maßnahme steht im Einklang mit den Zielen des Leitbildes Kapitel 4.3

Peter Hinze
Bürgermeister



TOP	_____
Vorlagen-Nr.	Datum

Verwaltungsvorlage	öffentlich	04 - 16	1211/2017	05.09.2017
---------------------------	-------------------	----------------	------------------	-------------------

Betreff

Kooperationsvertrag bzgl. „Beratungsstelle im Übergang von der Schule in den Beruf„ und „Jugendwerkstatt“ mit dem Theodor-Brauer-Haus

Beratungsfolge

Jugendhilfeausschuss	21.09.2017
----------------------	------------

Beschlussvorschlag

Der Jugendhilfeausschuss beschließt den vorgelegten Entwurf des Kooperationsvertrages zwischen der Stadt Emmerich am Rhein und dem Theodor-Brauer-Haus.

Sachdarstellung :

In seiner Sitzung am 22.7.1981 hat der Jugendwohlfahrtsausschuss beschlossen, die damaligen flankierenden Maßnahmen zur Bekämpfung der Jugendarbeitslosigkeit des Theodor-Brauer-Hauses zukünftig nach einem errechneten Schlüssel von 7,85% der Gesamtkosten nach Abzug der Landeszuschüsse und einer Eigenbeteiligung des TBH zu bezuschussen.

Auf Grundlage dieses Beschlusses und den Erfahrungswerten aus den Vorjahren wurden jeweils im Rahmen der Haushaltsplanberatungen ausreichende Mittel für die kommenden Haushaltsjahre beantragt und entsprechend der Teilnahme durch Emmericher Jugendlichen jährlich die anteiligen Restkosten durch die Stadt Emmerich übernommen.

Um den Beschluss des Jugendwohlfahrtsausschusses zu erneuern und an die aktuellen Maßnahmen „Beratungsstelle im Übergang von der Schule in den Beruf“ und „Jugendwerkstatt“ anzupassen, haben sich das Theodor-Brauer-Haus und der Fachbereich 4 – Jugend, Schule und Sport auf den vorgelegten Vertragsentwurf als Rahmen für die Fortführung der Kooperation geeinigt.

Finanz- und haushaltswirtschaftliche Auswirkungen :

Die Maßnahme ist im Haushaltsjahr 2017ff vorgesehen. Produkt: 1.100.06.04.01

Leitbild :

Die Maßnahme steht im Einklang mit den Zielen des Leitbildes Kapitel 4.3

Peter Hinze
Bürgermeister

Anlage/n:
04 - 16 1211 2017 A 1 Kooperationsvertrag JA - TBH - 2017

Ö 4

Kooperationsvertrag

zwischen der

Stadt Emmerich am Rhein

Fachbereich 4 – Jugend, Schule und
Sport

und dem

Theodor-Brauer-Haus

Berufsbildungszentrum Kleve e.V.



Zur Durchführung folgender Angebote nach dem §13 SGB VIII

- **Beratungsstelle im Übergang von der Schule in den Beruf**
- **Jugendwerkstatt**

schließen

die Stadt Emmerich am Rhein - Fachbereich 4 Jugend, Schule und Sport

vertreten durch Peter Hinze, Bürgermeister, nachstehend „*Stadt*“ genannt

und das Theodor-Brauer-Haus, Berufsbildungszentrum Kleve e.V.

vertreten durch Bernd Pastoors, Geschäftsführer

als anerkannter Träger der freien Jugendhilfe nach § 75 SGB VIII, nachstehend „*Träger*“ genannt folgenden Vertrag.:

§ 1

Vertragsgegenstand, Grundlagen der Zusammenarbeit

Gegenstand des Vertrages ist die Regelung zur kommunalen Kofinanzierung der beiden oben benannten Angebote, die durch den Kinder- und Jugendförderplan des Landes NRW gefördert werden.

§ 2

Zielgruppe

Zielgruppe der Angebote sind junge Menschen mit sozialen Benachteiligungen und individuellen Beeinträchtigungen, die insbesondere eine sozialpädagogische Unterstützung im Übergang von der Schule in den Beruf benötigen (§13 SGB VIII).

§ 3

Vertragsdauer / Kündigung

Der Kooperationsvertrag tritt an die Stelle der bereits bestehenden Kooperation zwischen der Stadt und dem Träger. Er gilt für die Dauer des jeweiligen Kinder- und Jugendförderplans des Landes Nordrhein-Westfalen (KJFP NRW), vorbehaltlich einer Bewilligung der Landesmittel durch das zuständige Landesjugendamt. Der Kooperationsvertrag verlängert sich stillschwei-

gend für die Dauer des folgenden KJFP NRW, sofern die entsprechende Förderposition (derzeit 3.1.1 – Angebote der Jugendsozialarbeit) dem Grunde nach fortbesteht und wenn nicht spätestens vier Wochen nach Beschluss des neuen KJFP NRW eine Kündigung erfolgt.

1. Bei Vorliegen eines wichtigen Grundes sind die Parteien, nach vorheriger Abmahnung, jederzeit berechtigt den Vertrag mit einer Frist von vier Wochen zu kündigen. Wichtige Gründe können insbesondere in einem wiederholten oder sehr schwerwiegenden Verstoß gegen Pflichten aus diesem Vertrag liegen.
2. Der Vertrag kann ferner gekündigt werden, wenn wesentliche Vertragsgrundlagen, insbesondere die Sicherstellung der Finanzierung oder der adäquaten Durchführung, wegfallen. In einem solchen Falle sind von den Parteien einvernehmliche Regelungen zur Abwicklung des Vertrages zu treffen.
3. Die Kündigung bedarf der Schriftform.

§ 4 Kostenverteilung

Von den Gesamtkosten (Personal- und Sachkosten) für die Angebote wird zuerst der Landeszuschuss abgezogen. Anschließend wird der Trägeranteil (10%) in Abzug gebracht. Die Restkosten sind anteilig von den zuständigen Jugendämtern der beteiligten Kommunen zu tragen.

- a. Jugendberatungsstelle: Berechnung entsprechend der Teilnehmerzahlen
- b. Jugendwerkstatt: Berechnung entsprechend der Teilnehmertage

§ 5 Aufgaben des Trägers

1. Pädagogische Konzeption

Der Träger verpflichtet sich in beiden Maßnahmen ein sach- und fachgerechtes Angebot vorzuhalten, das sich an den Bedarfen der jungen Menschen orientiert und den Durchführungsbestimmungen des Landschaftsverband Rheinland (LVR) - Landesjugendamt Rheinland entspricht.

2. Personal

- a. Der Träger übernimmt die Dienst- und Fachaufsicht über das eigene Personal.
- b. Der Träger ist zur Einhaltung des Fachkräftegebotes der Jugendhilfe verpflichtet.
- c. Der Träger ist verpflichtet über personelle Fragen mit der Stadt Einvernehmen zu erzielen. Die Personalauswahl erfolgt durch den Träger im Benehmen mit der Stadt.
- d. Für alle im Rahmen der Angebote tätigen Personen gelten die Durchführungsbestimmungen des Landschaftsverband Rheinland (LVR) - Landesjugendamt Rheinland, besonders im Hinblick auf die §§ 72 und 72a SGB VIII.

3. Evaluation

- a. Der Träger ist verpflichtet die oben aufgeführten Angebote gemäß den Durchführungsbestimmungen des Landschaftsverband Rheinland (LVR) - Landesjugendamt Rheinland zu evaluieren.

- b. Darüber hinausgehende Evaluationen bedürfen einer Nebenabrede zwischen der Stadt und dem Träger; diese bedarf der Schriftform.
- 4. Sachbericht und Verwendungsnachweis**

Der Träger ist verpflichtet bis zum 31.3. eines jeden Jahres der Stadt einen Sachbericht und einen rechnerischen Verwendungsnachweis vorzulegen.
- 5. Mittelanmeldung**

Der Träger meldet bis zum 31.7. eines Jahres den voraussichtlichen Mittelbedarf bei der Stadt an, damit diese die entsprechenden Summen bei der Anmeldung des städt. Haushaltes für das kommende Jahr berücksichtigen kann.
- 6. Finanzen**
 - a. Der Träger zeigt der Stadt gegenüber Transparenz im Bereich der gesamten Kosten.
 - b. Der Träger ist verpflichtet nach Abzug der Landeszuschüsse den Trägeranteil entsprechend der Regelungen in § 4 dieses Kooperationsvertrages zu übernehmen.

§ 6 Aufgaben der Stadt

- 1. Die Stadt ist verpflichtet den kommunalen Finanzierungsanteil entsprechend der Regelungen in § 4 dieses Kooperationsvertrages zu übernehmen.
- 2. Die Stadt übernimmt für die Teilnehmer/innen aus dem eigenen Zuständigkeitsbereich zusätzlich 50% der nachgewiesenen Fahrtkosten zum Angebot der Jugendwerkstatt. Die Erstattung der Fahrtkosten an die Teilnehmer/innen erfolgt durch den Träger.

§ 7 Versicherungen / Haftung

Die Teilnehmer/innen sind durch den Träger über die zuständige Berufsgenossenschaft zu versichern.

§ 8 Hygiene- und Sicherheitsbestimmungen

Die Vertragspartner verpflichten sich, die geltenden Hygiene- und Sicherheitsvorschriften sowie die Bestimmungen des Datenschutzes zu beachten.

§ 9 Änderungen und Ergänzungen

Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform.

§ 10 Salvatorische Klausel / Schlussbestimmung

Sollten eine oder mehrere Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein oder im Nachhinein für unwirksam erklärt werden oder undurchführbar sein oder sollte sich im Vertrag eine Lücke herausstellen, so soll dadurch die Wirksamkeit des Vertrages im Übrigen nicht berührt sein. Alle Parteien nehmen dann unverzüglich Verhandlungen auf, um eine neue Regelung zu vereinbaren, die der unwirksamen Bestimmung in ihrem Regelungsgehalt möglichst nahe kommt.

Dieser Vertrag wird zweifach ausgefertigt. Jede Partei erhält eine Ausfertigung

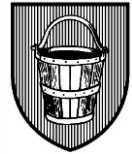
Emmerich am Rhein,

für die Stadt:

für den Träger:

.....
Peter Hinze,
Bürgermeister

.....
Bernd Pastoors,
Geschäftsführer



TOP
Vorlagen-Nr. Datum

Verwaltungsvorlage

öffentlich

04 - 16
1213/2017

05.09.2017

Betreff

Sanierung der Heizung und Trennung der Versorgungsanschlüsse in der Kindertageseinrichtung St. Johannes

Beratungsfolge

Jugendhilfeausschuss	21.09.2017
----------------------	------------

Beschlussvorschlag

Die Sanierungskosten der Heizungsanlage und die Kosten der Verlegung aller Versorgungsanschlüsse in einer Gesamthöhe von derzeit 31.800 € werden im Rahmen eines freiwilligen Zuschusses zu 50 % von der Stadt Emmerich am Rhein getragen. Diese Regelung erfolgt vorbehaltlich der Bestätigung der Kirchengemeinde St. Johannes der Täufer, den anderen hälftigen Teil der Kosten zu übernehmen. Darüber hinaus ist bei Vertragsablauf (Erbbaupachtvertrag) der Zuschuss der Stadt Emmerich am Rhein für diese Maßnahme bei der Berechnung einer möglichen Wertsteigerung außer Acht zu lassen.

Sachdarstellung :

Der Austausch der Heizungsanlage in der Kindertageseinrichtung St. Johannes ist kurzfristig notwendig, damit für die anstehende Heizperiode eine ausreichende Wärmeleistung für die Räumlichkeiten sichergestellt werden kann. Alle Hausanschlüsse befinden sich in einem Nebengebäude und nicht im dauerhaften Zugangsbereich der Kindertageseinrichtung. Der Träger der Kindertageseinrichtung, die kath. Kirchengemeinde St. Johannes der Täufer, hat der Stadt Emmerich am Rhein mitgeteilt, dass die Einrichtung insgesamt stark sanierungsbedürftig ist. Insbesondere die Heizungsanlage und die Fenster bedürfen einer Grundsanierung. Festzuhalten ist, dass darüber hinaus noch weitere Sanierungsmaßnahmen anstehen, um einen dauerhaften Betrieb der Kindertageseinrichtung zu sichern.

Durch einen in 1973 abgeschlossenen Erbbaupachtvertrag zwischen der Kirchengemeinde und der Stadt Emmerich am Rhein ist die Kirchengemeinde einem Eigentümer gleichgestellt. Dieser Vertrag wurde mit einer Ablaufzeit von 50 Jahren vereinbart und läuft am 30.06.2023 aus. Die Kirchengemeinde ist finanziell nicht in der Lage den gesamten Sanierungsaufwand der Kindertageseinrichtung zu finanzieren. Darüber hinaus bezieht sich die Kirchengemeinde auf die Restlaufzeit des Erbbaupachtvertrages. Es besteht die Anfrage ob es eine Möglichkeiten gibt, hinsichtlich der Verantwortung für das Gebäude, vorzeitig aus dem Erbbaupachtvertrag zurück zu treten. Die Entscheidung über den Fortbestand des Erbbaupachtvertrages wurde zunächst ausgesetzt, da das angekündigte „Förderprogramm Kinderbetreuungsfinanzierung Ausbau U6“ einschließlich der Förderrichtlinien noch nicht vorlag. Es wurde davon ausgegangen, dass hier noch Regelungen zu Eigentum- oder Mietverhältnis bei der Förderung ausschlaggebend sein könnten.

Es haben bereits mehrere Ortstermine mit Vertretern der Kirchengemeinde St. Johannes der Täufer, der Zentralrendantur, dem beauftragten Architekt der Zentralrendantur, dem Fachbereich 3 Immobilien, den Stadtwerken, einem Installateur und dem Fachbereich 4 stattgefunden. Daraufhin kann bestätigt werden, dass für die komplette Sanierung erhebliche Finanzmittel erforderlich sind. Ein genauer Maßnahmenkatalog mit den voraussichtlichen Kostenschätzungen muss noch entwickelt werden. Allein die Teilsanierungskosten der Fenster, Decken und Heizung wurden auf einen fast 6-stelligen Betrag geschätzt. Finanzielle Mittel hierfür stehen weder im Haushalt der Kirche noch im städtischen Haushalt zur Verfügung. Weiterhin muss geprüft werden, ob eine Komplettsanierung wirtschaftlich darstellbar ist.

Damit eine zeitnahe Entschärfung der Situation erfolgen kann, wurde bereits vor den Sommerferien die Vereinbarung getroffen, den Sanierungsbedarf der Heizungsanlage losgelöst von den anderen Sanierungsmaßnahmen anzugehen. Der Kirchengemeinde St. Johannes der Täufer wurde der Vorschlag unterbreitet, zunächst den Austausch der Heizung und die Verlegung aller Versorgungsanschlüsse in die Kindertageseinrichtung zu veranlassen. Die Kosten für diese Maßnahme sollen je zur Hälfte von der Kirchengemeinde St. Johannes der Täufer aus Eigenmitteln (z.B. KiBiz-Rücklagen / Mitteln des Bistums) und einem kommunalen Zuschuss der Stadt Emmerich am Rhein finanziert werden. Die Sanierungskosten für den Einbau der neuen Heizung und die Verlegung der Versorgungsanschlüsse belaufen sich lt. Zentralrendantur auf ca. 31.800 €. Die nächste Kirchenvorstandssitzung findet planmäßig am 11.10.2017 statt. Erst zu diesem Zeitpunkt kann mit einer schriftliche Zusage über die Entscheidung der Kirchengemeinde gerechnet werden. Aus zeitlicher Sicht, ist die Entscheidung der Stadt Emmerich, einen Zuschuss aus Mitteln der Stadt Emmerich zu leisten, nunmehr erforderlich.

Durch die Sanierungsmaßnahme ist der Betrieb der Kindertageseinrichtung St. Johannes in den bevorstehenden Wintermonaten gesichert.

Seit dem 22.08.2017 liegt der Stadt Emmerich am Rhein das Förderprogramm zur „Kinderbetreuungsfinanzierung Ausbau U6“ vor. Somit kann jetzt die langfristige Zukunftsplanung der Kindertageseinrichtung St. Johannes in Praest erfolgen. Die weiteren Schritte werden in einer der nächsten Jugendhilfeausschusssitzungen vorgestellt.

Finanz- und haushaltswirtschaftliche Auswirkungen :

Die Maßnahme hat finanz- und haushaltswirtschaftliche Auswirkungen beim Produkt 1.100.0601.01.

Diese Maßnahme ist im Haushalt 2017 nicht vorgesehen.

Der Mehraufwand ist nach heutiger Erkenntnis aus dem Sachkonto 53180000 „Zuweisung und Zuschüsse für lfd. Zwecke an übrige Bereiche“, Produkt 1.100.0601.01 zu finanzieren.

Leitbild :

Die Maßnahme steht im Einklang mit den Zielen des Leitbildes Kapitel 4.3

Peter Hinze
Bürgermeister

Ö 6